



Chur, 31. Juli 2017

Merkblatt "Kantonale Finanzbeiträge Fischerei"

Zweck

Das vorliegende Merkblatt soll aufzeigen, welche Möglichkeiten Fischereivereine im Kanton Graubünden haben, für ihre nachweisbaren Leistungen zu Gunsten der Fischerei (-Gewässer) an Finanzbeiträge des Kantons zu gelangen.

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 17 des Kantonalen Fischereigesetzes (KFG) bildet die rechtliche Grundlage für Beitragszahlungen an Dritte, im vorliegenden Fall an Bündner Fischereivereine.

KFG Art. 17 Fördermassnahmen

Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei. Er kann solche Massnahmen selber umsetzen oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren.

Hervorzuheben ist, dass kantonale Beitragszahlungen an Fischereivereine ein Können und nicht ein Müssen ist. Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) setzt sich jedoch dafür ein, dass Leistungen von Fischereivereinen zu Gunsten der Fischerei angemessen und im Rahmen der Möglichkeiten entschädigt werden.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein wesentlicher Teil der Arbeiten der Fischereivereine auf freiwilliger Basis verrichtet werden und dies als Bestandteil der Vereinsaktivität angeschaut wird, die nicht durch den Kanton zu entschädigen ist.

Beitragsberechtigte Leistungen

- A Arbeiten und Auslagen von Fischereivereinen im Zusammenhang mit der fischereilichen Bewirtschaftung (Laichfischfang, Aufzucht von Fischen, Fischbesatz, etc.)
- B Hegearbeiten, insbesondere Massnahmen zur Pflege und Verbesserungen von Gewässerlebensräumen

- C Öffentlichkeitsarbeit (Tag der Fischerei, Messeauftritte, ...)
- D Aus- und Weiterbildung, insbesondere Förderung von Jung- und NeufischerInnen

Bestehende Beitragskonten

Das AJF verfügt über diverse Möglichkeiten bzw. Konten um Beiträge an Fischereivereine auszurichten.

Wichtig: Mit Ausnahme des Sömmerlingsfonds besteht kein Anspruch auf Beitragszahlungen für Leistungen der Fischereivereine. Das AJF entscheidet über Beitragszahlungen auf Grund der Notwendigkeit und Relevanz der entsprechenden Leistungen/Anschaffungen für die Fischerei und/oder Gewässer.

Allgemeines Beitragskonto

Jährlich können vom AJF rund 142'000 CHF für Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei verwendet werden.

Nebst der Mitfinanzierung oder selbstständigen Realisierung von Revitalisierungsprojekten, werden aus diesen Geldern insbesondere auch Untersuchungen zu Gunsten der Fischerei finanziert (Bsp. Überprüfung der Naturverlaichung, Wachstumsanalysen, genetische Analysen, ..). Zusätzlich werden insbesondere auch Beiträge für die Sanierung/Neubau von Teichanlagen von Fischereivereinen geleistet oder andere Leistungen von Fischereivereinen zu Gunsten der Fischerei bzw. der Gewässer entschädigt → Hegearbeiten.

Sömmerlingsfonds

Jährlich werden aus diesem Fonds fix 13'000 CHF ausbezahlt. Die Gelder werden ausschliesslich für Leistungen ausgerichtet, die in direktem Zusammenhang mit der Aufzucht von Besatzfischen stehen. In der Regel erhält jeder Fischereiverein pro aufgezogenen Sömmerling einen fixen Betrag. Der Ansatz pro Sömmerling variiert von Jahr zu Jahr, je nach Anzahl der durch die Fischereivereine produzierten Fische. Dieser Beitrag soll eine bescheidene Entschädigung für die geleisteten Arbeitsstunden sein.

Zusätzlich werden aus diesem Konto auch kleinere Auslagen für den Unterhalt von Teichen und Aufzuchtswässern abgegolten. Diese Abgeltungen verringern automatisch die Beitragszahlung pro Sömmerling (die maximale Summe des zu verteilenden Geldes aus dem Fonds ist vorgegeben). Grössere Auslagen für Unterhalt oder Anschaffungen für Aufzuchtsgewässer werden daher wenn möglich aus dem allgemeinen Beitragskonto finanziert (s.o.).

Förderpreis Fischerei

Aussergewöhnliche Leistungen, insbesondere auch von Fischereivereinen, zu Gunsten der Fischerei, unserer Fische und ihrem Lebensraum können mit dem "Förderpreis Bündner Fischerei" honoriert werden. Der Förderpreis wird jährlich vergeben und ist mit maximal 5'000 CHF dotiert.

Gehilfenkonto

Jährlich steht jedem Fischereiaufseher ein gewisses Budget zur Verfügung, dass er für Gehilfen einsetzen kann. Im Ermessen des Fischereiaufsehers können so bescheidene Beiträge an Fischereivereine für ihre Mithilfe beim Laichfischfang, Mitarbeit in der Fischzucht, etc. geleistet werden.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit, für die Förderung von Jung- und NeufischerInnen Geldmittel aus dem mit dem KVVGR gemeinsam verwalteten Konto "Jung- und Neufischer" zu beantragen. Diese Möglichkeit wird hier nicht weiter ausgeführt, da solche Beiträge situativ vom KVGR zusammen mit dem AJF festgelegt werden.

Antragsstellung

Abhängig vom avisierten Finanzbeitrag, denn sich ein Fischereiverein vom Kanton wünscht, sind unterschiedliche Wege der Antragsstellung zu begehren:

Allgemeines Beitragskonto

Gesuche für **allgemeine Unterstützungszahlungen** sind schriftlich ans AJF zu richten. Es gibt kein vorgefertigtes Gesuchsformular und es besteht keine Obergrenze bezüglich der beantragten Beitragssumme. Im Gesuch sind Angaben über die beabsichtigte Anschaffung, Arbeiten oder das Projekt des Fischereivereins zu machen. Ab Gesamtkosten von CHF 10'000 sind mindestens zwei Offerten beizulegen, sofern Drittaufträge zu vergeben sind. Zudem ist der Umfang an Eigenleistungen des Fischereivereins auszuweisen.

Beitragsgesuche sind **vor** Investition bzw. allfälliger Auftragsvergabe an Dritte einzureichen.

Der Entscheid über eine Beitragsleistung durch den Kanton wird innerhalb 2 Wochen gefällt und dem Fischereiverein schriftlich mitgeteilt.

Hegetätigkeiten sind mit der Angabe des Datums, der Art der Tätigkeit, Anzahl Helfer, Anzahl Stunden pro Helfer und Total geleisteter Stunden per 31. Oktober dem Präsidenten des KVVGR einzusenden. Das Antragsformular kann auf der Homepage des KVVGR direkt ausgefüllt oder als Vorlage heruntergeladen werden.

Der KVVGR prüft die Anträge und reicht bei Zustimmung die gesammelten Anträge **bis spätestens 1. Dezember** des laufenden Jahres ans AJF weiter. Das AJF entscheidet über die Beitragsberechtigung und den Beitragsumfang und teilt dies dem KVVGR mit. Die Mitteilung über den Entscheid einer Beitragszahlung erfolgt durch das AJF. Dieses ist auch für die Auszahlung an die bezugsberechtigten Fischereivereine verantwortlich.

Arbeiten/Hege in Zusammenhang mit der Fischeaufzucht, werden mit Beiträgen aus dem Sömmerlingsfonds entschädigt (s.u.).

Beiträge für allfällige **Pachtzinsen** für Aufzuchtsgewässer werden ebenfalls aus diesem Konto geleistet. Als Beitragsgesuch reicht das Zustellen einer Kopie der erfolgten Pachtzins-Leistung ans AJF bis spätestens 31.12 des laufenden Jahres. Bei einem erstmaligen Gesuch ist eine Kopie des gültigen Pachtvertrags oder einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Verpächter beizulegen.

Sömmerlingsfonds

Jeder Fischereiverein, der gemäss Tätigkeitsbericht des Fischereiaufsehers Besatzfische aufgezogen hat, kriegt per Ende Jahr eine entsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung wird automatisch ausgerichtet, es ist kein Antrag zu stellen. Die Auszahlung erfolgt als Gesamtsumme an den KVVGR. Dieser entschädigt dann die anspruchsberechtigten Fischereivereine.

Macht ein Fischereiverein ausserordentliche Ausgaben geltend, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Aufzuchtgewässers zusammenhängen (Materialanschaffungen, kleine Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten, etc.) so hat er dies mit einem Antrag an den Sömmerlingsfonds zu tun. Für ausserordentliche Ausgaben > 2'000 CHF ist ein Beitragsgesuch aus dem allgemeinen Beitragskonto zu stellen (siehe oben).

Der Antrag ist, vom zuständigen Fischereiaufseher unterschrieben, bis spätestens **31. Oktober** des laufenden Jahres an den Präsidenten des KVVGR zu richten (Belege beilegen!). Das Antragsformular kann auf der Homepage des KVVGR direkt ausgefüllt oder als Vorlage heruntergeladen werden.

Der KVVGR prüft die Anträge und reicht bei Zustimmung die gesammelten Anträge **bis spätestens 1. Dezember** des laufenden Jahres ans AJF weiter. Das AJF entscheidet über die Beitragsberechtigung und den Beitragsumfang und teilt dies dem KVVGR mit. Die Mitteilung über den Entscheid einer Beitragszahlung erfolgt durch den KVVGR. Dieser ist auch für die Auszahlung an die bezugsberechtigten Fischereivereine verantwortlich.

Förderpreis Fischerei

Förderpreis berechtigte Leistungen eines Fischereivereins, die Form der Antragsstellung und einzuhaltende Termine sind der entsprechenden Weisung auf der Homepage des KVVGR zu entnehmen.

Gehilfenkonto

Allfällige Beiträge in die Vereinskasse für die Mithilfe beim Laichfischfang, beim Fischeinsatz oder Mithilfe in der kantonalen Fischzucht, etc. sind bilateral mit dem zuständigen Fischereiaufseher auszuhandeln.

Wichtig: Für alle Gesuche mit vorgegebenen Terminen gilt → Verspätet (Datum Poststempel) eingereichte Gesuche werden **nicht** berücksichtigt!

Weitere Auskünfte und Fragen:

Dr. Marcel Michel
Fischereibiologe
Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Loëstrasse 14
CH-7001 Chur

Tel: 081 257 38 94
Fax: 081 257 21 89

marcel.michel@ajf.gr.ch

Übersicht Finanzbeiträge

Was?		Wo?	Wie?	Wann? ¹⁾	Wieviel?
Fischereiliche Bewirtschaftung	Genereller Beitrag an Aufzucht	Sömmerlingsfonds	ohne Antrag	Automatische Auszahlung per Ende Jahr	Jährlich neu festgelegter Betrag pro Sömmerling
	Unterhalt Aufzuchtsgewässer	Sömmerlingsfonds	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Oktober	Max. CHF 2'000.--
	Grössere Investitionen in Aufzuchtanlage	Allg. Beitragskonto	Individueller Antrag ans AJF	Laufend, vor getätigter Ausgabe bzw. Auftragsvergabe	> 2'000 CHF
	Pachtzinsen für Aufzuchtanlage	Allg. Beitragskonto	Kopie Pachtzinsleistung an AJF	Bis 31. Dezember	½ des Zinses, max. CHF 500.--
	Entschädigung für Mithilfe Laichfischfang, Fischbesatz	Gehilfenkonto Fischereiaufseher	In Absprache mit Fischereiaufseher	In Absprache mit Fischereiaufseher	max. 1000 CHF
Hegearbeiten (exkl. Fischaufzucht)		Allg. Beitragskonto	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Oktober	unbestimmt
		Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.--
Gewässeraufwertungsmassnahmen		Allg. Beitragskonto	Individueller Antrag an AJF	Laufend, vor getätigter Ausgabe bzw. Auftragsvergabe	unbestimmt
		Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.--

Was?		Wo?	Wie?	Wann? ¹⁾	Wieviel?
Aus- und Weiterbildung		Allg. Beitragskonto	Individueller Antrag an AJF	Laufend, vor getätigter Ausgabe bzw. Auftragsvergabe	unbestimmt
		Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.--
Öffentlichkeitsarbeit		Allg. Beitragskonto	Individueller Antrag an AJF	Laufend, vor getätigter Ausgabe bzw. Auftragsvergabe	unbestimmt
		Förderpreis	Antragsformular auf www.kfvgr.ch	bis 31. Dezember	max. CHF 5'000.--

1) Verspätet eingereichte Gesuche werden **nicht** berücksichtigt!